



**Kirchenbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Zweiter Teil:
Sakramente und Amtshandlungen, Teilband: Die kirchliche Trauung (Beilage 103)**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **17. Oktober 2019**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

Mit der Annahme des Antrags Nr. 36/14 am 5. Juli 2014 war beschlossen worden, im Rahmen der Weiterarbeit am Agendenwerk unserer Landeskirche zunächst die Taufagende zu überarbeiten, dann ab 2017 die Trauagende. Damit impliziert war der Wunsch, im Jahr 2017 die Taufagende der Landessynode vorzulegen und parallel mit der Arbeit an der Trauagende zu beginnen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang zunächst an das kirchenverfassungsrechtliche Verfahren: Bei einer Agende handelt es sich um ein Kirchenbuch im Sinne des § 23 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes. Daher wird die Taufagende vom Oberkirchenrat eingebracht, es bedarf keines Kirchengesetzes, wohl aber der Zustimmung der Landessynode, die nach § 18 Absatz 2 Satz 3 mit Zweidrittelmehrheit zu erteilen ist.

Dieser Zeitplan war von vornherein sportlich. Es war ja nicht damit getan, einzelne Formulierungen zu überarbeiten. Schon bei der Taufagende war deutlich, dass Agenden, die über 30 Jahre alt sind, theologisch und liturgisch grundsätzlich bedacht werden müssen. Die Trauagende wurde im Jahr 1983 von der Synode beschlossen und 1985 veröffentlicht. Das heißt, schon die Eltern der heutigen Brautpaare wurden mit dieser Trauagende getraut. Was sich im Lauf dieser Zeit theologisch und liturgisch geändert hat, zeigt sich alleine daran, dass die Buchfassung – die längst vergriffen ist – durch zwei Anhänge ergänzt wurde, die zum einen die konfessionsverbindende Trauung behandeln, zum anderen einen Fall, der in den 80er-Jahren nach der Trauordnung noch gar nicht möglich war, nämlich die Trauung mit einem nichtgetauften Partner. Dazu kommt, dass in dieser Generation das Evangelische Gesangbuch veröffentlicht wurde und mit dem Gottesdienstbuch – wir sprechen nicht mehr wie damals vom Kirchenbuch – liturgisch ganz neue Wege beschritten wurden.

Gesellschaftlich ist die Trauung vielleicht die Kasualie, die in den letzten Jahren den größten Wandel erfahren hat. Sie ist in ihrer Begründung nicht mehr selbstverständlich, nachweislich auch in besonderer Weise milieuspezifisch zu betrachten. Auf der einen Seite wünschen sich die Paare einen Rekurs auf eine möglichst traditionelle Form, auf der anderen Seite besteht bei Paaren, Freunden und Verwandten der Wunsch nach Mitsprache bei der Gestaltung.

In unserer Landeskirche war zudem vor einer Weiterarbeit an der Trauagende die Frage nach dem gottesdienstlichen Umgang mit anderen Lebensformen als der der bürgerlichen Ehe zwischen einem Mann und einer Frau zu klären – eine Aufgabe, die logischerweise in ständiger Wechselwirkung zur Trauagende steht, weil es sich um theologische Grundfragen handelt.

Wenn Sie sich erinnern, dass wir die Taufagende erst vor anderthalb Jahren beschlossen haben und ferner bedenken, dass auch die Drucklegung eines solchen Werkes viel Arbeitskraft und Zeit erfordert, wird klar, dass der synodale Wunsch, die Trauagende trotz allem in der Herbstsynode dieses Jahres zu verabschieden, eine Herkulesaufgabe darstellte, die eigentlich nicht zu bewältigen ist. Nur durch das hohe Engagement aller Beteiligten und die Umsicht, mit der die

beiden Prozesse stets aufeinander bezogen wurden, konnte gelingen, was jetzt zu beraten ist: Der Landessynode einen Text vorzulegen, zu dem um Zustimmung gebeten wird.

Ich möchte deshalb, bevor ich die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs vorstellen, allen Beteiligten danken, die sich der Aufgabe unverdrossen gestellt haben, dem Theologischen Ausschuss für seine Geduld, vor allem aber der Liturgischen Kommission, die sich in ihrer neu zusammengesetzten Runde erst finden musste, hier allen Mitgliedern, insbesondere aber im operativen Geschäft Herrn Dr. Zeeb und Frau Plucis, bei denen in diesem Jahr manche Überstunde angefallen ist.

Die theologischen Leitlinien des Entwurfs verfolgten mehrere Ziele: Zunächst geht es um die Kompatibilität mit dem Sonntagsgottesdienst. Neuere Untersuchungen zeigen, dass viele Gemeindeglieder Gottesdienst zunächst als Kasualgottesdienst erleben. Daher kommt es darauf an, hier möglichst viele Begegnungsflächen und Wiedererkennungsmerkmale zu schaffen. Deshalb werden analog zur Taufagende auch in der Trauagende die Grundformen des Gottesdienstbuches mit Feier des Heiligen Abendmahls angeboten. Zudem war wichtig, die Erkenntnisse der Taufagende einzuarbeiten, damit das kasuale Handeln der Landeskirche in seinen Grundstrukturen möglichst einheitlich gestaltet werden kann. Hier ist die Erkenntnis hilfreich, dass wir auch bei der Trauung wesentlich von einem Kernritual ausgehen können. Zwar ist der weitaus überwiegende Regelfall der Selbstständige Traugottesdienst, dennoch sind andere Formen denkbar und vor allen Dingen gibt es unterschiedliche persönliche Voraussetzungen, z. B. im Fall eines katholischen Ehepartners, einer geschiedenen Partnerin, einer Muslima. All dies war zu bedenken und in der Agende einzubringen. Neu in dieser Agende ist ein Formular „familienbezogene Trauung“, das ernst nimmt, dass die kirchliche Trauung heutzutage nicht mehr automatisch zeitlich und inhaltlich auf die Gründung einer Familie bezogen ist, sondern oft zu einem Zeitpunkt gefeiert wird, an dem das Paar längst zur Familie geworden ist.

Liturgie ist geronnene Theologie. Theologisch geht die Agende daher davon aus, dass wir mit der bürgerlichen Eheschließung eines Mannes und einer Frau einen Kasus haben, dessen Grundlage zunächst ein weltlicher Vertrag ist. Die Lebensrealität des Ehepaars wird aber durch die Eheschließung nachhaltig verändert. Diesen „neuen Stand“, um mit Luther zu sprechen, stellen die Eheleute in den Segensraum Gottes. Sie verpflichten sich vor Gott und der christlichen Gemeinde, ihre Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen und erbitten für ihre Zukunft Gottes Geleit. Ein kleines Detail möchte ich aus dem Entwurf vorstellen: Bislang war die Übergabe der Traubibel ein verpflichtendes, aber marginales Element ganz am Schluss des Gottesdienstes. Sie rückt nun ans Ende der Kernhandlung als das entscheidende Sinnzeichen für das, was im Gottesdienst geschieht: Die Verkündigung von Gottes Wort, das auch für die neue Lebenssituation unumstößlich gilt, Leitung und Weisung gibt, Trost spendet und Hoffnung weckt. Nichts anderes soll im Traugottesdienst zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb bittet der Oberkirchenrat um die Zustimmung der Synode.